

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden
	I.
	Der Erlass RB 613.1 (Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Ressourcen-, Lasten- und Verzichtsausgleich</p> <p>¹ Der Finanzausgleich der Politischen Gemeinden umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Ressourcenausgleich bestehend aus einer Mindestausstattung und einer horizontalen Abschöpfung; 2. einen Lastenausgleich bestehend aus einem strukturellen Ausgleich und einem Ausgleich für Sozialhilfekosten. 3. einen Ausgleich für Gemeinden, die auf Siedlungsgebiet (Bau- und Richtplan-gebiet) verzichten. <p>² Für den Ressourcenausgleich, den Lastenausgleich und den Verzichtsausgleich stehen die horizontale Abschöpfung bei den Gemeinden gemäss § 5 sowie ein Beitrag des Kantons, der sich in einer Bandbreite von 2 bis 4 Prozent des Steuerertrages zu 100 Prozent des Vorjahres zu bewegen hat, zur Verfügung.</p>	<p>§ 2 Ressourcen-, Lasten- und Verzichtsausgleich Lastenausgleich</p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Horizontale Abschöpfung</p> <p>¹ Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten einen Beitrag im Ausmass von 12 bis 18 Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten einen Beitrag im Ausmass von 12 bis 18 <u>30</u> Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>§ 6 Zentrumsgemeinden</p> <p>¹ Den kantonalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung die Steuerkraft pro Einwohner um 8 Prozent und bei der Berechnung der horizontalen Abschöpfung um 12 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Die Abgeltung für die Zentrumsfunktion beträgt mindestens 30 Franken pro Einwohner.</p>	<p>¹ Den kantonalen und regionalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung die Steuerkraft pro Einwohner um 8 Prozent und bei der Berechnung der horizontalen Abschöpfung um 12 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Die Abgeltung für die Zentrumsfunktion beträgt mindestens 30 Franken <u>Steuerkraft pro Einwohner reduziert.</u></p> <p>² Die Reduktion gemäss Absatz 1 beträgt für kantonale Zentren 12 Prozent und für regionale Zentren 6 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft. Insgesamt darf die dadurch erhöhte Mindestausstattung pro Gemeinde 150 bis 200 Franken pro Einwohner nicht übersteigen. Der Regierungsrat legt den genauen Wert fest.</p>
<p>§ 14 Übergangsregelung</p> <p>¹ Die mit der Gesetzesänderung vom 29. Mai 2013 verbundenen Erhöhungen und Reduktionen werden im ersten Jahr zu einem Viertel, im zweiten Jahr zur Hälfte, im dritten Jahr zu drei Vierteln und ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.</p>	<p>¹ Die mit <u>derdieser</u> Gesetzesänderung vom 29. Mai 2013 verbundenen Erhöhungen und Reduktionen werden <u>verbundene Erhöhung der horizontalen Abschöpfung gemäss § 6 wird den betroffenen Gemeinden im ersten Jahr zu einem Viertel, im zweiten Jahr nach Inkraftsetzung nur zur Hälfte, im dritten Jahr zu drei Vierteln und ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung vollständig umgesetzt in Rechnung gestellt.</u></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

